Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/168

Sachgebiet 785

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausgleichsbeträge für Eier

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt der neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft [1]), insbesondere auf Artikel 47 Absatz 5 und Artikel 62 Absatz 1 der ihm beigefügten Akte,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 55 der Akte sind die Preisunterschiede für landwirtschaftliche Erzeugnisse zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten dadurch auszugleichen, daß im Handel zwischen ihnen sowie zwischen den neuen Mitgliedstaaten und dritten Ländern Ausgleichsbeträge erhoben oder gewährt werden. Für den Sektor Eier sind diese Ausgleichsbeträge gemäß Artikel 77 der Akte zu berechnen.

Der Ausgleichsbetrag je Kilogramm Eier in der Schale muß von den Ausgleichsbeträgen ausgehend errechnet werden, die auf die Futtergetreidemenge angewandt werden, welche in der Gemeinschaft zur Erzeugung von einem Kilogramm Eier in der Schale erforderlich ist. Diese Futtergetreidemenge ist in Anhang I der Verordnung Nr. 145/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 zur Festsetzung der Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Eier [2]), festgesetzt worden.

Der Ausgleichsbetrag je Brutei ist nach denselben Kriterien zu berechnen.

Die auf Futtergetreide anwendbaren Ausgleichsbeträge sind gemäß Verordnung (EWG) Nr. . . ./73 des Rates vom . . Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Getreide [3]) festgesetzt worden.

Es ist darüber hinaus angebracht, der wirtschaftlichen Lage der Eierproduktion in den neuen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.

Für die anderen der Verordnung Nr. 122/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier [4]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1261/71 [5]), unterliegenden Erzeugnissen ist der Ausgleichsbetrag mit Hilfe der zur Berechnung der Abschöpfung angewandten Koeffizienten von dem Ausgleichsbetrag für Eier in der Schale abzuleiten.

Für Eieralbumin und Milchalbumin ist der Ausgleichsbetrag gemäß Artikel 47 Absatz 1 der Akte ausgehend von dem Ausgleichsbetrag für Eier in der Schale nach den in Artikel 2 der Verordnung Nr. 170/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 [6]) zur Festlegung der Handelsregelung für Eieralbumin und Milchalbumin und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 48/67/EWG, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1081/71 [7]), vorgesehenen Regeln zu berechnen.

Die Ausgleichsbeträge für Getreide gelten bis zum 31. Juli 1973. Es ist daher angebracht, dieselbe Geltungsdauer für Eier vorzusehen.

Da die Ausgleichsbeträge im innergemeinschaftlichen Warenverkehr dazu dienen, einen Austausch

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 5

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 125 vom 26. Juni 1967, S. 2467/67

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . . , S. . . .

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 117 vom 19. Juni 1967, S. 2293/67

[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 132 vom 18. Juni 1971, S. 1

[6]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 130 vom 28. Juni 1967, S. 2596/67

[7]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 116 vom 28. Mai 1971, S. 9

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

der Erzeugnisse zwischen zwei Mitgliedstaaten mit unterschiedlichem Preisniveau unter zufriedenstellenden Bedingungen zu ermöglichen, ist bei der Einfuhr in einen Mitgliedstaat mit höherem Futtergetreide-Preisniveau ein Ausgleichsbetrag zu erheben und umgekehrt bei der Ausfuhr nach einem Mitgliedstaat mit niedrigerem Futtergetreide-Preisniveau ein Ausgleichsbetrag zu gewähren.

Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a der Akte, wonach die Ausgleichsbeträge vom einführenden Mitgliedstaat erhoben oder vom ausführenden Mitgliedstaat gewährt werden, bedeutet demnach, daß die Aufgabe der Erhebung oder Gewährung dieser Beträge dem Mitgliedstaat obliegt, dessen Futtergetreide-Preisniveau am höchsten ist.

Es ist angebracht, die Modalitäten der Erhebung und Gewährung der Ausgleichsbeträge so festzulegen, daß Verkehrsverlagerungen vermieden werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen und dritten Ländern bis zum 31. Juli 1973 anwendbaren Ausgleichsbeträge für Eier in der Schale werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Die im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen und dritten Ländern anwendbaren Ausgleichsbeträge für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 122/67/EWG genannten Erzeugnisse werden durch Anwendung der Koeffizienten, die das in Artikel 5 Absatz 2 derselben Verordnung genannte Verhältnis ausdrücken, auf den Ausgleichsbetrag für Eier in der Schale, andere als Bruteier, berechnet.

Artikel 3

Die im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen und dritten Ländern anwendbaren Ausgleichsbeträge für die in Artikel 1 der Verordnung Nr. 170/67/EWG genannten Erzeugnisse werden durch Anwendung der in Artikel 2 Absatz 1 derselben Verordnung genannten Koeffizienten auf den Ausgleichsbetrag für Eier in der Schale, andere als Bruteier, berechnet.

Artikel 4

Die im Handel zwischen zwei neuen Mitgliedstaaten anwendbaren Ausgleichsbeträge sind gleich dem Unterschied zwischen den Ausgleichsbeträgen, die im Handel zwischen jedem dieser neuen Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung anwendbar sind.

Artikel 5

Im Handel der neuen Mitgliedstaaten untereinander und mit der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung werden die Ausgleichsbeträge von demjenigen der beiden betreffenden Mitgliedstaaten erhoben oder gewährt, dessen Preisniveau für die in Anhang I der Verordnung Nr. 145/67/EWG genannte Futtergetreidemenge am höchsten ist.

Artikel 6

1. Im Handel zwischen den neuen Mitgliedstaaten und dritten Ländern werden die Ausgleichsbeträge von den Abschöpfungen und Erstattungen abgezogen.

2. Wenn für ein Erzeugnis ein Ausgleichsbetrag festgesetzt ist und die Erstattung niedriger ist als der Ausgleichsbetrag oder nicht festgesetzt ist, kann vorgesehen werden, daß bei der Ausfuhr des betreffenden Erzeugnisses nach dritten Ländern in dem betreffenden neuen Mitgliedstaat ein Betrag erhoben wird, der höchstens gleich dem Unterschied zwischen dem Ausgleichsbetrag und der Erstattung ist, oder, je nach Fall, gleich dem Ausgleichsbetrag.

Artikel 7

Der angewandte Ausgleichsbetrag ist derjenige, der am Tage der Einfuhr oder der Ausfuhr in Kraft ist.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 15. Januar 1973 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Ei 15/73:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. Dezember 1972 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Eine Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.

Artikel 8

1. Die Gewährung, Erhebung und Einziehung der Ausgleichsbeträge werden nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung Nr. 122/67/EWG so geregelt, daß insbesondere Verkehrsverlagerungen vermieden werden.

2. Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung und die nicht durch Artikel 1 festgesetzten Ausgleichsbeträge werden nach demselben Verfahren festgelegt.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie ist ab 1. Februar 1973 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anhang

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Handel mit		
		Dänemark	Irland	dem Vereinigten Königreich
1	2	3	4	5
		RE/100 Stück	RE/100 Stück	RE/100 Stück
04.05	Vogeleier und Eigelb, frisch, getrocknet oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch gezuckert:			
	A. Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht:			
	I. Eier von Hausgeflügel:			
	a) Bruteier (a)	0,0830	0,4485	0,8829
		RE/100 kg	RE/100 kg	RE/100 kg
	b) andere	0,8556	4,6210	9,0982

(a) Hierher gehören nur Eier von Hausgeflügel, die den von den zuständigen Stellen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Voraussetzungen entsprechen.